

aufwallen! Und der Teufel nährt so gerne den Sturm. In Sturm und jagenden Wolken schwinden ja die lichten Sterne, die Ruhe und der Frieden, und tauchen alle bösen Geister aus der Tiefe auf, verhallt auch die Stimme des uns leitenden Heiligen Geistes. Bewahren wir darum die Seele in Ruhe!

Und dann horchen wir auf den Heiligen Geist in uns! Bald regt er uns ja zu einem Liebesakt an, bald flößt er uns Vertrauen ein; bald warnt er, bald mahnt er zu einer Überwindung. Gerade die Folgsamkeit ihm gegenüber macht einen großen Teil des inneren Lebens aus.

Schließlich dient noch der häufige Verkehr mit dem Heiland im Tabernakel. Sagte mir einst ein alter Pfarrer, der von Mißständen in seiner Pfarrei viel zu leiden hatte, beim Anblick seines Gotteshauses: „Hier wohnt mein bester Freund.“ Ja, bei ihm weilte er oft, zu ihm trug er alle Anliegen seiner Pfarrkinder, an ihn dachte er oft auf allen seinen Wegen, und mit ihm vereinte er seine Arbeiten und Gebete.

Das wären einige Mittel. Gewiß braucht es für vielbeschäftigte Priester eine Auswahl, aber kleine Augenblicke zur Sammlung, zur Prüfung seiner Absichten und Stimmungen, zur kurzen Lesung und zur Vereinigung mit Gott lassen sich doch finden. Der Aufwand an Zeit und Mühe wird durch größeren Erfolg im geistlichen Leben und der apostolischen Tätigkeit aufgewogen.

Ohne Zweifel tun heute tüchtige Arbeiter not, mehr aber noch wahrhaft geistliche, innere Priester!

Gutachten über Kirchensteuer.

Erstattet von *Univ.-Prof. Dr. Trieb's* (Breslau) im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Schreiber.

(Schluß.)

4. Was nun die Verwaltung des Vermögens der einzelnen kirchlichen juristischen Personen betrifft, so ist zunächst im allgemeinen zu sagen, daß juristische Personen als bloße Gedankengebilde nicht *selbst* handeln können; es müssen Organe da sein, physische, einzelne Personen, welche im Namen und im Auftrage der juristi-

schen Personen rechtsgeschäftlich handeln (kaufen, verkaufen u. s. w.). Diese Organe sind teils vom Gesetz bestimmt (gesetzliche Vertreter), teils durch Rechtsgeschäft bestellt (bestellte Vertreter). So hat der CJC für die Verwaltung der zeitlichen Güter und Rechte des Heiligen Stuhles die Camera Apostolica bestellt (c 262); so ist der gesetzliche Vertreter und Verwalter der bona beneficii der Benefiziat (c 1476 § 1), also der Bischof das Organ der mensa episcopalis (c 1483 § 1), der Pfarrer das Organ der Pfarrpfünde. Der technische Name für ein solches Organ ist curator (c 1476 § 1).

5. Was nun speziell die Verwaltung des *ortskirchlichen* Vermögens betrifft, so umfaßt dieses zunächst die bona fabricae, d. h. jene Güter, welche zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude und zur materiellen Sicherstellung des Gottesdienstes bestimmt sind. C 1182 § 1 bestellt nun den rector ecclesiae zum Verwalter dieser Güter, also bei einer Pfarrei den Pfarrer. — Ferner umfaßt das ortskirchliche Vermögen auch die bona beneficii, also wenn es sich um eine Pfarrei handelt, die Pfarrpfünde. — Nach ausdrücklicher Bestimmung des c 1182 § 2 verwaltet der Pfarrer aber auch die oblationes, welche die Gläubigen zum Besten der Pfarrei spenden. Oblationes sind zunächst *freiwillige* Gaben (so spricht c 1410 von „voluntariae oblationes“). Oblationes heißen aber auch *pflichtmäßige* Darreichungen der Gläubigen (z. B. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 510). Solche pflichtmäßige Hergabe von Geld ist die Kirchensteuer. Daher ist grundsätzlich der Pfarrer der gesetzlich bestellte Verwalter der ortskirchlichen Kirchensteuer. Diese Norm des c 1182 § 2 ist aber nur subsidiär, d. h. gilt nur, wenn nicht durch Partikularrecht oder Gewohnheit etwas anderes gilt. Wo dieses der Fall ist, also ein anderes Organ die oblationes verwaltet, so bleibt es auch unter dem CJC bei diesem Zustande. In jedem Falle aber hat der Bischof die Aufsicht. Das ergibt sich schon daraus, daß die Kirchensteuer nur erhoben werden darf, um die *notwendigen* kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und die Kirchensteuer nur zur Erreichung *kirchlicher* Zwecke verwendet werden darf. Nach beiden Richtungen ist die bischöfliche Aufsicht unbedingt notwendig. C 1182 § 3 schärft dies noch besonders dadurch ein, daß der Pfarrer auch bezüglich der Verwaltung der oblationes zur Rechnungslegung dem Bischof gegenüber verpflichtet ist.

Grundsätzlich ist der Pfarrer *allein* der kanonisch bestellte Verwalter der oben angeführten, zeitlichen Güter.

Es können aber auch noch andere Personen, Kleriker wie Laien, zu der Verwaltung dieser Güter berufen werden (c 1183 § 1). Der CJC gebraucht den Ausdruck: *cooptare*; das Wort bedeutet zunächst „hinzuwählen“. Aber von einer „Wahl“ von vornherein kann keine Rede sein. Noch weit weniger ist das Verb *cooptare* in dem technischen Sinne zu verstehen, d. h. von der Befugnis eines Kollegiums sich selbst durch Zuwahl zu ergänzen. Man kann *cooptare* nicht anders wiedergeben als „berufen“ werden, wobei es offen bleibt, in welcher Form die Berufung erfolgt. Es wird im c 1183 § 1 nicht gesagt: wann, unter welchen Umständen eine solche Mitbeteiligung eintreten solle. Man kann also nur sagen, daß es im Belieben des Bischofs steht, durch eine Instruktion gemäß c 1519 § 2 eine solche Mitbeteiligung anzuordnen. Von der Mitbeteiligung an der Verwaltung ist aber nach ausdrücklicher Norm des c 1469 § 1 n. 1 der Kirchenpatron ausgeschlossen.

Wenn noch andere Personen zu der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens berufen werden, so bilden diese Personen in Verbindung mit dem Pfarrer das sogenannte *Consilium fabricae ecclesiae*, den örtlichen Kirchenfabrikat, dessen geborener Vorsitzender der Pfarrer oder ein Bevollmächtigter desselben ist (c 1183 § 1).

Es ist zunächst zu betonen, daß c 1183 § 1 ausdrücklich die Berufung von *Laien* in den örtlichen Kirchenfabrikat zuläßt. Es erhebt sich die Frage, wie diese Beteiligung von Laien mit dem im c 118 proklamierten Prinzip der Hierarchie zu vereinbaren sei. C 118 lautet: „Nur Kleriker können in der Kirche die Weihe- und Regierungsgewalt erlangen.“ Es leuchtet ein, daß in unserem Falle von einer Erlangung der Weihegewalt keine Rede sein kann. Aber auch die Regierungsgewalt kommt bei der Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Güter nicht in Frage. Die Regierungsgewalt im Sinne der Kirche ist die Gewalt, die Gläubigen auf dem Wege zum ewigen Heile zu leiten und zu regieren („*ad regimen fidelium*“ c 948). Die Verwaltung der zeitlichen Güter hat mit der Führung der Gläubigen zum Himmel nichts zu tun, wenigstens nicht direkt; die zeitlichen Güter sind etwas rein Irdisches.

Auch aus c 1184 geht klar hervor, daß das Amt der Mitglieder des örtlichen Kirchenfabrikates ein *munus temporale* ist, welches scharf von den *munera spiritualia* geschieden wird. Die Aufzählung im c 1184 ist keineswegs erschöpfend, sondern bloß beispielsweise. Es ist ganz selbstverständlich, daß der Rat nicht darüber zu ent-

scheiden hat, ob irgendwo das Bedürfnis, eine neue Seelsorgestelle einzurichten, begründet sei oder nicht. Das steht ganz allein dem Bischof, dem obersten Hirten der Diözese zu. Das Amt der Mitglieder des Rates ist aber doch ein *kirchliches* Amt im Sinne des c 145 § 1, nämlich ein *munus temporale in spirituale finem*, d. h. das Amt der Verwaltung von zeitlichen Gütern ist im Interesse der Kirche eingerichtet, um kirchlichen Zwecken und Idealen zu dienen.

Wir müssen also schließen, daß vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus nichts im Wege steht, daß Laien zu Verwaltern von kirchlichen Gütern herangezogen werden. Wenn die Kirche das so häufig tut, so geschieht es aus der Erfahrung heraus, daß Laien in diesen Dingen mehr erfahren sind als Kleriker, wenigstens in der Regel. Für die sichere und fruchtbringende Anlage der kirchlichen Güter empfiehlt es sich geradezu, entsprechende Laien zu gewinnen; dadurch wird auch die Gefahr, daß die kirchlichen Güter Schaden leiden könnten, verringert. Endlich wird durch c 1521 § 2 jedem Versuche, eine Art von Laizismus bei der Verwaltung von kirchlichen Gütern durch Laien zu etablieren, ein Riegel vorgeschoben, indem bestimmt wird, daß eine solche Laienverwaltung nur „*nomine Ecclesiae*“, d. h. im Namen und im Auftrag der Kirche, also nach kirchlichen Gesichtspunkten, geführt werden dürfe und daß als gesetzliche Kautelen stets bestehen bleibt das Recht des Bischofs auf jederzeitige Visitation, auf Erlaß von besonderen Verwaltungsinstruktionen und besonders auf Rechnungslegung.

Wenn man sich diese Ausführungen vor Augen hält, so begreift man auch, daß die Kirche staatliche Gesetze über kirchliche Vermögensverwaltung, welche einseitig, d. h. ohne Fühlungnahme mit Rom erlassen sind, und welche Laien in weitem Umfange zur Verwaltung von Kirchenvermögen heranziehen, toleriert, wenn auch nicht anerkennt. Speziell sei hier auf das preußische Gesetz vom 20. VI. 1875 verwiesen, also auf ein Kulturkampfgesetz. Vgl. das Schreiben, welches Erzbischof Melchers von Köln am 27. VII. 1875 an seinen Klerus richtete (Arch. 97, 420).

Eine andere Frage ist, ob die Mitglieder des Kirchenfabrikrates *beschließende* oder bloß beratende Stimme haben (*votum decisivum* oder *votum consultivum*). Im c 1183 ist darüber nichts gesagt, also dürfen wir uns nicht von vornherein für das eine oder für das andere entscheiden. Es ist aber anzunehmen, daß die Mitglieder *beschließende* Stimme haben sollen. Diese Ansicht wird uns

nahegelegt einmal durch c 1520 § 3, wo von den Mitgliedern des Consilium dioecesanum, einer dem Kirchenfabrikat analogen Institution, expressis verbis gesagt wird, daß sie nur beratende Stimme haben. Diese Einschränkung wird im c 1183 nicht gemacht, also dürfen wir glauben, daß der Gesetzgeber diese Einschränkung *hier* nicht machen *will*; denn Einschränkungen muß das Gesetz ausdrücklich aussprechen. — Es geht nicht an, aus der Bezeichnung „*Consilium*“ (fabricae) zu schließen, daß die Mitglieder nun bloß ein consilium, nicht auch einen consensus im Sinne des c 105 n. 1 haben sollen. Consilium als Personenmehrheitsbegriff bedeutet „Beirat“, d. h. eine Mehrheit von Personen, welche einer Hauptperson bei Erledigung von Rechtsgeschäften zur Seite stehen. Ob diese Personen beschließende oder beratende Stimme haben sollen, muß der Gesetzgeber jedesmal ausdrücklich sagen. So z. B. sagt c 1575, daß die zwei Assessoren des Einzelrichters bloß beratende Stimme haben. Im c 1577 § 1 dagegen heißt es, daß das Kollegialgericht nach Stimmenmehrheit das Urteil fällt. So hat ein Rat des Generalvikariatamtes bloß beratende Stimme, ein Rat des Konsistoriums aber beschließende Stimme. Aus dem Worte „Rat“ ist also gar nichts zu folgern. Die Mitglieder des Consilium dioecesanum haben nach c 1520 § 3 bloß beratende Stimme; in einigen erschöpfend angegebenen Fällen jedoch beschließende Stimme; aber auch in diesen letzteren Fällen heißt die Institution: *Consilium*. — Auch sachlich liegt kein triftiger Grund vor, den Mitgliedern des Kirchenfabrikates die beschließende Stimme zu versagen. Der Pfarrer ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in der Regel nicht so sehr erfahren; es kann daher sehr wohl manchmal im kirchlichen Interesse liegen, daß der Pfarrer überstimmt wird. Sollte aber einmal ein solcher Beschluß nicht zum Nutzen der Kirche sein, so hat es der Bischof kraft der ihm nach c 1519 § 1 uneingeschränkt zustehenden Aufsicht jeden Augenblick in der Hand, Remedur zu schaffen.

Nach c 1183 § 2 werden die Mitglieder des Kirchenfabrikates vom Bischof oder von seinem Bevollmächtigten *ernannt* und können vom Bischof aus einem wichtigen Grunde wieder entfernt werden. Diese Norm ist aber wiederum nur subsidiär gemeines Recht, d. h. wenn zur Zeit des Inkrafttretens des CJC, also am 19. V. 1918, die Mitglieder auf andere Weise als durch bischöfliche Ernennung in den Kirchenfabrikat berufen wurden, also z. B. durch Wahl der Parochianen, so bleibt es auch unter

dem CJC bei dieser Art der Berufung. Liegt eine solche partikularrechtliche Norm (Gesetz oder Gewohnheit) nicht vor, so *ernennt* der Bischof frei die Mitglieder.

Es ist die Frage zu prüfen, ob die Ernennung durch den Bischof oder die Wahl durch die Parochianen vom kirchlichen Standpunkte aus gesehen vorzuziehen sei. Man kann für die eine und die andere Ansicht Gründe anführen: nach dem hierarchischen Prinzip wäre die Ernennung durch den Bischof, nach dem demokratischen Prinzip die Wahl durch die Parochianen zu empfehlen. Die Kirche handelt in solchen Fällen so, daß sie ihren Grundsatz, also hier das hierarchische Prinzip, zwar bekennt, aber doch, soweit möglich, dem Zeitgeiste Rechnung trägt. Dafür ist die Formel geprägt: *ratione temporum habita*. Nun ist der Zeitgeist dem demokratischen Prinzip zugeneigt. Jeder, ob reich oder arm, ob hoch oder niedrig, ob Mann oder Frau, wird heute als berechtigt angesehen, durch Abgabe eines Stimmzettels seine Überzeugung auszudrücken, wie für die Wohlfahrt des Gemeinwesens am besten gesorgt sein werde, und dieser Stimmzettel stellt eine Mitwirkung an der Gestaltung des Gemeinwesens dar. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist heute bloß abhängig von einer bestimmten Altersgrenze, von der Staatszugehörigkeit und vom Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Vgl. z. B. die neue Reichsverfassung Art. 22. — Früher sagte man: nur der soll wählen und mitreden, welcher zahlt. Heute wird dieser Satz nicht mehr anerkannt.

Bei dieser Sachlage dürfte sich wohl ein Kompromiß empfehlen, welches auch in der Intention der Kirche liegen dürfte. Man sollte das Beispiel Belgiens nachahmen, wo die *pars maior* ernannt, die *pars minor* gewählt wird. Die *pars maior* kann die absolute Mehrheit sein (eine Stimme über die Hälfte) oder eine qualifizierte Mehrheit (z. B. zwei Drittel).

Wenn in einer Diözese zur Zeit des Inkrafttretens des CJC, also am 19. V. 1918, die Wahl für die Mitglieder des Kirchenfabrikates nicht bestand, so bedarf der Bischof zur Einführung der Wahl eines päpstlichen Indultes. Der Bischof wird außerdem gemäß c 1519 § 2 eine Wahlordnung erlassen, welche, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, den Umständen genau angepaßt sein soll.

Nach c 1183 § 2 kann der Bischof die Mitglieder des Kirchenfabrikates, also auch die von den Parochianen gewählten, wieder entfernen, aber nicht willkürlich, sondern „ob gravem causam“. Wann eine solche *gravis causa* vorliegt, wird vom Gesetz nicht gesagt, also bleibt die Be-

urteilung dem gewissenhaften Ermessen des Bischofs überlassen. Abgesehen aber davon scheiden die Mitglieder ipso facto aus, wenn sie sich einer kirchlichen Straftat schuldig machen, welche eine im Sinne der Kirche ehrlose Gesinnung voraussetzt; so scheiden ipso facto aus z. B. öffentliche Ehebrecher, öffentliche Konkubinarier (c 2357 § 2). Die Verwaltung von kirchlichen Gütern gehört nämlich zu den sogenannten *actus legitimi ecclesiastici*, welche in c 2256 n. 2 erschöpfend aufgezählt sind. Auf kirchlich ehrlose Handlungen ist der Ausschluß von diesen *actus* als Strafe gesetzt. Diese *actus legitimi* sind eine Nachbildung der *actus legitimi* des alten römischen *ius civile*; diese waren qualifizierte Rechtsgeschäfte. — Hat jemand das Amt der kirchlichen Vermögensverwaltung einmal übernommen, dann kann er dieses Amt nicht wieder willkürlich aufgeben, d. h. ohne vorherige Einvernahme mit dem Bischof; er haftet sonst für den eventuellen Schaden, den die Kirche erleiden würde (c 1528). Es liegt absolut gemeines Recht vor; der Bischof kann die Haftung ohne päpstliches Indult nicht ausschließen.

Alle Administratoren kirchlicher Güter haben bei der *Übernahme* ihres Amtes dem Bischof oder seinem Bevollmächtigten zu schwören, daß sie ihr Amt treu verwalten werden (c 1522 n. 1); alsdann haben sie ein Inventar aufzunehmen, in welches alle Liegenschaften, alle *res pretiosae*, d. h. Mobilien von besonderem Wert (Alter, Kunst, Material; c 1497 § 2) und alle anderen Vermögensstücke, bezw. ihr Wert einzutragen sind. Dieses Inventardokument ist von allen zu unterschreiben. Ist bereits eine solche Urkunde vorhanden, so muß sie durch Unterschrift aller verifiziert werden (c 1522 n. 2). Wie alle Dokumente von besonderem Werte, so muß auch diese Urkunde in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, von denen das eine bei der bischöflichen Kurie, das andere an Ort und Stelle der betreffenden kirchlichen juristischen Person aufzubewahren ist (c 1522 n. 3).

Bei der *Ausübung* ihres Amtes müssen die Administratoren mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters handeln (c 1523, *Principium*). Selbstverständlich haften die Administratoren für *dolus*, d. h. für bewußtes und gewolltes rechtswidriges Handeln (*dolus semper praestatur*). Alsdann haften sie ebenso selbstverständlich für *culpa lata*, grobe Fahrlässigkeit, d. h. für nicht bewußtes, nicht gewolltes rechtswidriges Handeln, bei welchem aber alle und jede Sorgfalt vernachlässigt worden ist, welche alle vernünftigen Menschen anzuwenden pflegen, also für eine

kaum glaubliche Fahrlässigkeit. Endlich aber haften die Administratoren auch für *culpa levis*, d. h. für ein solches nachlässiges Handeln, welches sich kein guter, ordentlicher Hausvater zu schulden kommen lassen würde. Es wird also ein abstrakter, durchschnittlicher, normaler Maßstab angelegt, kein konkreter, individueller. Die zu Entschädigung verpflichtende Verletzung der Sorgfalt eines guten *paterfamilias* kann in Handlungen (*facere*) und in Unterlassungen (*non facere*) bestehen.

Im c 1523 und c 1524 werden dann sieben spezielle Fälle der Haftung aufgezählt. Die Administratoren haften a) für die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten kirchlichen Güter; b) für die treue Beobachtung der diesbezüglichen Rechtsnormen, sowohl der kanonischen wie der bürgerlichen, der Dispositionen des Stifters und der Diözesanrechtsnormen; c) für die rechtzeitige Einforderung der fälligen Renten und Zinsen und für die Verwendung derselben zu den vom Gesetz oder vom Stifter bestimmten Zwecken; d) für die sichere und nutzbringende Anlage eines eventuellen Überschusses, stets unter Einholung des Konsenses des Bischofs; e) für die gute und gewissenhafte Führung der Rechnungsbücher; f) für die sichere Aufbewahrung der Instrumente und Dokumente, welche die Rechte auf die betreffenden kirchlichen Güter beweisen, sowie für die Niederlegung von beglaubigten Abschriften dieser rechtsbegründenden oder rechtsbeweisenden Urkunden im Archiv der bischöflichen Kurie; g) für die im Sinne der Kirche vorbildliche Behandlung und Löhnung der Angestellten und der Arbeiter (c 1524 sogenannter sozialer Kanon).

Die wichtigste Pflicht aller Administratoren von kirchlichen Gütern ist die schon mehrfach erwähnte, jährliche Rechnungslegung dem Bischof gegenüber (c 1525). Es kann keine kirchliche Vermögensverwaltung geben, welche hievon befreit ist. Gegen diese Verpflichtung gilt keinerlei Gewohnheit; jede entgegenstehende Gewohnheit wird ausdrücklich verworfen, ist also „*corruptela legis*“ (c 5), *irrationabilis*. Auch dort, wo z. B. durch den Willen des Stifters anderen Personen gegenüber Rechnung zu legen ist, sind diese Personen bloß Zwischenpersonen; die wirksame *Decharge* kann nur der Bischof geben (c 1525 § 2).

Bei der Verwaltung der kirchlichen Güter unterscheidet man ordentliche, gewöhnliche, normale Geschäfte und außerordentliche, außergewöhnliche Geschäfte. Die bisher angeführten Regeln decken nur die Geschäfte der ersteren Art. Soll ein außergewöhnliches Geschäft gültig

sein, so ist dazu die schriftliche Ermächtigung des Bischofs notwendig (c 1527 § 1). Das gilt insbesondere für die Führung von Prozessen, ganz gleich ob die Administratoren als Kläger oder Beklagte auftreten (c 1526). Die Kirche lehnt, da ohne die besondere schriftliche Ermächtigung des Bischofs der Akt nichtig ist, jede Haftung ab. Nur die sogenannte actio de in rem verso greift durch, d. h. wenn Administratoren einen Prozeß für eine kirchliche juristische Person ohne Ermächtigung des Bischofs geführt haben, und wenn die betreffende juristische Person aus dem Prozesse effektiv bereichert worden ist, so haftet die betreffende juristische Person bis zur Höhe des Betrages der Bereicherung (c 1527 § 2).

Zum Schlusse dieser Ausführungen sei noch besonders betont, daß der örtliche Kirchenfabrikat des CJC durchaus nicht etwa kongruent ist mit dem Kirchenvorstande, wie ihn die modernen staatlichen Gesetze konstruiert haben. Es sei bloß auf einen Punkt hingewiesen. Nach dem CJC hat der Fabrikat mit der Verwaltung der bona beneficii nichts zu tun; selbständiger Verwalter ist der Benefiziat (c 1476 § 1). Nach dem preußischen Gesetze vom 20. VI. 1875, § 3 n. 1 ist die Verwaltung des Pfründenvermögens auf den Kirchenvorstand übergegangen; dem Pfarrer sind nur geblieben die Gebrauchs- und Nutzungsrechte (vgl. das zitierte Gesetz § 8, Abs. 3). Soll entgegen dem c 1476 § 1 der Fabrikat auch die Verwaltung der bona beneficii erhalten, so kann das nur durch päpstliches Indult erreicht werden.

6. Eine dem örtlichen Kirchenfabrikat analoge Institution ist der *Diözesanverwaltungsrat*. C 1520 § 1 sagt, daß der Bischof in seiner Bischofsstadt ein Consilium dioecesanum schaffen soll, um die durch c 1519 § 1 dem Bischof vorgesehene Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Güter in seiner Diözese und die durch c 1519 § 2 vorgeschriebenen Instruktionen für die Verwaltung der kirchlichen Güter in seiner Diözese in geeigneter Weise besorgen zu können. Diese Norm ist aber bloß subsidiär gemeines Recht, d. h. wenn zur Zeit des Inkrafttretens des CJC, also am 19. V. 1918 für obige beide Aufgaben bereits sachgemäß in gleichwertiger Weise gesorgt war, sei es auf Grund von partikularem Recht (Statuten), sei es auf Grund gesetzmäßiger Gewohnheit, welche gar nicht etwa hundertjährig zu sein braucht, so bleibt es bei diesem Zustande. In den deutschen Diözesen besorgten die Ordinariate, bezw. die Generalvikariate obige beiden Aufgaben, es kann also auch unter dem CJC dabei sein

Bewenden haben. Die Bischöfe können aber auch einen Diözesanverwaltungsrat einrichten. Ein instruktives Beispiel hiefür bietet die Diözese Rottenburg, wo am 7. IV. 1925 ein solcher Verwaltungsrat eingeführt wurde (Arch. 105, 216). Zu erwähnen ist auch, daß in der Diözese Breslau innerhalb des Generalvikariates eine eigene Verwaltungsabteilung mit einem Verwaltungsdirektor an der Spitze am 1. II. 1925 eingerichtet wurde (Arch. 105, 219). Diese Breslauer Institution ist aber kein Diözesanverwaltungsrat.

Der CJC hat, wie leider so oft, keinen technischen Namen für den Diözesanverwaltungsrat. Er wird genannt: *Consilium dioecesanum*, *Consilium administrationis* oder ähnlich.

Beide Institutionen, der örtliche Fabriktrat, wie der Diözesanverwaltungsrat, werden vom CJC vorgeschrieben, weil die Erfahrung den offenbaren Nutzen dieser beiden Einrichtungen für die zeitlichen Güter der Kirche bewiesen hat.

Nach c 1520 § 1 besteht der Verwaltungsrat aus dem Bischof als dem geborenen Vorsitzenden und zwei oder mehreren Mitgliedern (also auch 3 oder 4 oder 5, aber nicht 20, 30). Von den Mitgliedern wird verlangt, daß es geeignete Männer sein sollen, welche im Recht, besonders auch im bürgerlichen, wohl erfahren sind. Die Mitglieder können auch *Laien* sein. Das folgt einmal aus der Bezeichnung „*viri*“, wodurch Laien offenbar mitinbegriffen sind; alsdann aber auch aus der Bestimmung, daß die Mitglieder keine Verschwägerten des Bischofs sein dürfen (im 1. und 2. Grad), also nicht der Mann der Schwester, der Tante, der Nichte des Bischofs (c 1520 § 2), Verschwägte können aber nur Laien sein. — Um jeder Gefahr des Nepotismus vorzubeugen, schreibt c 1520 § 2 vor, daß Blutsverwandte und Verschwägte des Bischofs im 1. und 2. Grade nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein dürfen, es sei denn, daß der Papst es ausdrücklich gestattet.

Die Mitglieder werden nach c 1520 § 1 vom Bischof *frei* ausgewählt, eine Wahl durch dritte Personen, physische oder juristische (z. B. Kathedralkapitel) kommt nicht in Frage. Das Gesetz legt aber dem Bischof, bevor er seine Auswahl trifft, die Pflicht auf, zunächst das Kapitel rechtlich zu hören (vgl. c 105 n. 2). Hier stoßen wir nun auf die bekannte Kontroverse in Betreff des *audire*. Feststeht, daß der Bischof an das *votum* des Kapitels nicht gebunden ist, mag es auch einstimmig sein

(c 105, n. 1). Strittig ist aber, ob die Auswahl des Bischofs auch dann rechtlich gültig ist, wenn er das Kapitel überhaupt *nicht* hört. Es dürfte wohl die Ansicht richtig sein, daß der Akt des Bischofs auch dann gültig ist. Aber man muß wohl unterscheiden: nach außen hin, also jedem Dritten gegenüber, ist der Akt gültig, ein Dritter kann deswegen, weil der Bischof das Kapitel überhaupt nicht gefragt hat, weder die Nichtigkeits- noch die Anfechtungsklage erheben. Aber nach innen hat der Bischof gesetzwidrig, pflichtwidrig gehandelt und muß sich verantworten und andere Folgen (z. B. Schadenersatz) auf sich nehmen. Wenn das Gesetz die Gültigkeit des bischöflichen Aktes unabhängig sein läßt sogar von dem einhelligen, widersprechenden votum des Kapitels, so ist nicht einzusehen, weshalb der bischöfliche Akt nichtig sein soll, wenn der Bischof das Kapitel überhaupt nicht fragt. Das Gesetz stellt eben die bischöfliche Einsicht angesichts der ihm stets vorschwebenden Verantwortung sehr hoch. Aber wohlverständlich und weise ist es, daß der Bischof die Pflicht hat, das Kapitel zu hören, um so alle Momente pro und contra für die Entscheidung zu hören und zu prüfen. Im übrigen wird die Sache wenig praktisch sein, weil ein Bischof sich nicht so leicht über eine kanonische Vorschrift hinwegsetzen wird.

Die hier vorgetragene Auffassung wird auch von den weltlichen Juristen für das „Hören“ in den weltlichen Gesetzen vertreten.

Der Bischof braucht nicht bei *allen* Geschäften der Vermögensverwaltung den Verwaltungsrat zu hören, da c 1520 § 3 ausdrücklich sagt, der Bischof solle nicht unterlassen, den Rat nur bei Geschäften „*maioris momenti*“ zu hören. Wann ein Geschäft „*maioris momenti*“ ist, darüber entscheidet der Bischof. Das Gesetz legt aber dem Bischof in einigen Fällen direkt die Pflicht auf den Verwaltungsrat zu hören. Die Mitglieder haben aber nur votum consultivum. Nur in denjenigen Fällen, wo das Gesetz oder der Stifter in der Stiftungsurkunde ausdrücklich den Konsens des Verwaltungsrates vorschreibt, haben die Mitglieder votum decisivum (c 1520 § 3). Wir müssen also in dieser Beziehung vier Arten von Verwaltungsgeschäften unterscheiden.

a) Unbedeutende Geschäfte, bei denen der Bischof niemanden zu hören braucht.

b) Geschäfte von größerer Bedeutung, bei denen der Bischof ermahnt wird, den Verwaltungsrat zu hören („*ne praetermittat audire*“, c 1520 § 3).

c) Bestimmte, erschöpfend aufgezählte Geschäfte, bei denen der Bischof rechtlich verpflichtet ist, das consilium des Verwaltungsrates einzuholen, ohne aber an das votum, auch an das einhellige, gebunden zu sein. Diese Fälle finden sich im c 1532 § 2; c 1538 § 1; c 1541 § 2 n. 2 letzter Satz; c 1541 § 2 n. 3 erster Satz; c 1542 § 1 und c 1547.

d) Bestimmte, erschöpfend aufgezählte Geschäfte, bei denen der Bischof rechtlich verpflichtet ist, den Konsens des Verwaltungsrates einzuholen mit der Folge, daß der Bischof an diesen Konsens gebunden ist.

Eine solche Verpflichtung liegt vor in folgenden Fällen:

a) Bei der Veräußerung von Kirchengütern, deren Wert zwischen 1000 und 30.000 Franken liegt (c 1532 § 3).

b) Bei der Verpfändung und hypothekarischen Belastung von kirchlichen Gütern, ferner bei der Aufnahme von Schulden, wenn in allen diesen Fällen die Wertgrenze zwischen 1000 und 30.000 Franken liegt (c 1538 § 1).

c) Bei dem Umtausch von Wertpapieren, in denen ein Vermögensrecht in der Wertgrenze zwischen 1000 und 30.000 Franken inkorporiert ist (c 1539 § 2).

d) Bei der Vermietung von kirchlichen Gütern, falls der Vermögenswert 30.000 Franken zwar überschreitet, aber die Mietsdauer nicht über neun Jahre hinausgeht (c 1541 § 2 n. 1 letzter Satz); das gleiche gilt bei der Vermietung von kirchlichen Gütern, wenn die Wertgrenze zwischen 1000 und 30.000 Franken liegt, die Mietsdauer aber neun Jahre überschreitet (c 1541 § 2 n. 2 erster Satz).

e) Bei der Ablösung des „canon“ im Falle der Erbpacht (Emphyteuse). Wenn nämlich der Erbpächter eines kirchlichen Grundstückes den jährlichen Grundzins (canon) ablösen will, so bedarf er dazu der Genehmigung des Bischofs. Als Ablösung muß der Erbpächter eine Summe zahlen, welche das Zwanzigfache des jährlichen Grundzinses darstellt; man rechnet heute gewöhnlich fünf vom Hundert zu Kapital. Wenn nun die zu zahlende Summe zwischen 1000 und 30.000 Franken liegt, so hat der Bischof den Konsens des Verwaltungsrates einzuholen (c 1542 § 2).

Das Amt der Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates ist ein *kirchliches*, d. h. im Interesse der Kirche von der Kirche eingerichtet. Die Mitglieder haben daher in *erster* Linie das Interesse der Kirche wahrzunehmen, nicht etwa z. B. bei der Veranlagung, bezw. Erhebung der Diözesankirchensteuer das Interesse der Steuerzahler. Das Amt ist aber seiner inneren Natur nach ein *munus temporale*.

Daraus folgt, daß sich die Mitglieder in keinerlei Weise in geistliche Angelegenheiten einmischen dürfen, so zum Beispiel in Fragen des cultus divinus. Insbesondere sei hier hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Frage, ob irgendwo in der Diözese, zu welchem Zeitpunkte und unter welchen Umständen eine neue Seelsorgsstelle eingerichtet werden soll, oder eine schon bestehende erhalten, bzw. unterstützt werden solle, durchaus ganz allein und ausschließlich von Natur aus dem Bischof, als dem obersten Hirten, welcher die Verantwortung für das Heil aller seiner Diözesanen trägt, zusteht. Man erinnere sich an c 1414 § 2 wo das Recht des Bischofs statuiert wird, innerhalb seiner Diözese Benefizien zu errichten. Man erinnere sich an c 1415 § 3, wo dem Bischof gestattet wird, Pfarreien auch ohne dos beneficii zu errichten, wenn die finanzielle Basis „aliunde“, aus anderen Quellen, insbesondere aus der Kirchensteuer gesichert ist. — Man sieht auch hier die Analogie mit dem örtlichen Fabrikrat (c 1184). — Nach c 1520 § 4 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates einen Amtseid zu leisten.

Der örtliche Fabrikrat hat die im c 1182 erwähnten kirchlichen Güter zu verwalten, der Bischof führt über diese Verwaltung die uneingeschränkte Aufsicht und erläßt zum Zwecke der geordneten Verwaltung besondere Instruktionen, in beiden Obliegenheiten unterstützt von den Mitgliedern des Diözesanverwaltungsrates. Außerdem aber verwaltet dieser Rat (also der Bischof plus den Mitgliedern) selbständig diejenigen kirchlichen Güter, welche im Eigentum der Diözese stehen, so z. B. die Schenkungen an das Bistum und insbesondere die Diözesankirchensteuer. So hat z. B. der Bischof von Rottenburg in der Errichtungsurkunde dem Verwaltungsrat ausdrücklich die Verwaltung und Verwertung der Diözesankirchensteuer übertragen (Arch. 105, 216). Die Verwaltung der Güter der bischöflichen Tafel steht allein dem Bischof zu (c 1483), der Verwaltungsrat ist hiebei ebensowenig kompetent wie der örtliche Fabrikrat bei der Verwaltung der Pfarrpfünde.

Für die Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates gelten dieselben Regeln hinsichtlich der Verpflichtungen und der Haftung wie für die Mitglieder des örtlichen Fabrikrates. Vgl. oben.

7. Es kann vorkommen, daß eine kirchliche juristische Person keinen Verwalter ihrer zeitlichen Güter hat, sei es daß sie z. B. kein Benefizium ist, wofür alsdann der Benefiziat gesetzlicher Vertreter wäre; sei es daß der Stifter keinen Verwalter bestellt hat. In einem solchen Falle

schreibt c 1521 dem Bischof vor, einen eigenen Verwaltungsrat zu schaffen, da der kanonische Grundsatz, daß jede kirchliche juristische Person einen eigenen, besonderen, verantwortlichen Verwalter ihrer zeitlichen Güter haben muß, unbedingt durchgeführt werden soll. Wir haben hier also einen lokalen, außerordentlichen Verwaltungsrat, unterschieden vom örtlichen Fabrikrat und vom Diözesanverwaltungsrat. Über die Mitglieder dieses lokalen Verwaltungsrates sagt c 1521 nur, daß sie „viri“ sein sollen (also sind auch Laien zugelassen), daß sie klug und geeignet sein sollen und von gutem Rufe. Der Bischof ernennt die Mitglieder frei, immer für je drei Jahre, es sei denn daß die Umstände dem Bischof etwas anderes anraten.

8. Es ist noch die Frage zu prüfen, ob der Bischof ohne päpstliches Indult berechtigt ist die Verwaltung sämtlicher Kirchensteuern, die in seiner Diözese erhoben werden, an sich zu ziehen, einen Zentralfonds zu bilden, in welchen alle Kirchensteuern fließen, und aus welchem alle kirchlichen Bedürfnisse, die lokalen wie die diözesanen, befriedigt werden.

Diese Frage ist wohl zu verneinen, da eine solche Maßnahme mit dem CJC nicht vereinbar erscheint. Vor allem sei darauf hingewiesen, daß nach c 1496 die ecclesia — und nach c 1498 ist auch die Pfarrei eine ecclesia — das Recht hat, von den Gläubigen das zu fordern, was notwendig ist zur Erreichung der der Kirche eigenen Zwecke. In jener Maßnahme liegt offensichtlich eine schwere Beeinträchtigung der juristischen Selbständigkeit der Pfarrei, die einzelne Pfarrei ist aber nach der Intention der Kirche in ihrer Selbständigkeit zu hüten und zu schützen; denn die Pfarrei ist der breite, feste Unterbau zu dem ganzen Gebäude der Kirche; die Pfarrei ist zwar die letzte Zelle im lebendigen Organismus der Kirche, aber die für die unmittelbare Arbeit der Kirche an den unsterblichen Seelen allerwichtigste Zelle. Weiter schreibt c 1182 § 2 ausdrücklich vor, daß die oblationes, welche von den Gläubigen zum Besten der Pfarrei gespendet werden, wozu auch die Kirchensteuer gehört, vom Pfarrer zu verwalten sind. Weiter zeigt uns die Schaffung des örtlichen Fabrikrates (c 1183), daß es in der Intention des Gesetzgebers liegt, daß das örtliche Kirchenvermögen auch durch ein örtliches Organ verwaltet werde.

Endlich sagt uns c 1186, daß der Gesetzgeber sowohl die Baulast als die Aufbringung der Mittel dazu lokal verschieden anordnet, getrennt nach Diözesen und Pfarreien.

Außer diesen aus den Canones des CJC hergeholten Argumenten gibt es noch praktische Erwägungen, welche raten, obige Maßnahmen abzulehnen. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er für Dinge, welche ihm täglich vor Augen stehen, und welche ihm unmittelbar Nutzen bringen, viel gebefreudiger ist als für Dinge, welche weitab von ihm liegen und ihn nur indirekt interessieren; die lokale Kirchensteuer wird viel lieber hergegeben als die Diözesankirchensteuer. Ferner besteht gegen eine zentrale Verwaltung und zentrale Verwendung solcher Gelder nicht selten ein Argwohn, daß Ungerechtigkeiten, einseitige Bevorzugungen u. s. w. vorkommen. Diesen Nachteilen gegenüber fällt der verwaltungstechnische Vorteil, welcher in der Zentralisierung liegt, nicht besonders ins Gewicht.

9. Wenn ein Bischof glaubt, im Interesse der Kirche in seinen Verwaltungsinstruktionen Normen geben zu müssen, welche den Regeln des CJC *widersprechen*, also *contra ius commune* sind, und wenn diese Regeln des CJC *ius cogens* sind, nicht *ius dispositivum*, so muß der Bischof sich an den Heiligen Stuhl wenden. Das zuständige Organ des Heiligen Stuhles ist die Konzilskongregation (c 250 § 2).

Es ist rechtlich nicht möglich, ein Indult, welches eine römische Zentralbehörde für eine bestimmte Diözese gegeben hat, ohne Zustimmung der nämlichen Behörde ohneweiters auf eine andere Diözese zu übertragen. Die Privilegien, der Inhalt der Indulte, werden auf Bitten nur für einen konkreten, individuellen, speziellen Einzelfall gegeben, also *hic et nunc*, dürfen daher nicht eigenmächtig auf andere Fälle ausgedehnt werden, mögen auch die zugrunde liegenden Tatbestände und die leitenden rationes dieselben sein (c 67).

Ebenso ist es rechtlich nicht möglich, Staatsgesetze, welche unter Zustimmung des heimischen Episkopates und unter Kenntnis und ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung Roms ergangen sind, ohneweiters auf einen anderen Staat zu übernehmen.

§ 5. Das deutsche staatliche Recht und die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere der Kirchensteuer.

1. Nach Art. 137, Abs. 3 der neuen Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919 „ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig“. Damit ist den Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht gegeben. Das Wort „selbständig“ ist historisch zu erklären;

es soll damit gesagt sein, daß die einseitige Bevormundung der Kirche durch den Staat aufgehört habe. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Staat keine Gesetze über die kirchlichen Angelegenheiten machen darf. Solche Gesetze sind möglich in freier Vereinbarung mit der Kirche, der Begriff „selbständig“ schließt diese freie Vereinbarung in sich.

2. Zu den kirchlichen Angelegenheiten gehört auch die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Frage der Kirchensteuer. Der Staat kann im Einvernehmen mit der Kirche Gesetze hierüber erlassen. Verwiesen sei z. B. auf das preußische Gesetz vom 24. VII. 1924.

3. Der Freistaat Sachsen lehnt es ab, mit der katholischen Kirche behufs Schaffung eines solchen Gesetzes in Verbindung zu treten; erst recht ist von einem Konkordat keine Rede. Daher kann und muß der Bischof von Meißen von sich aus selbständig auf Grund des CJC ein Diözesangesetz erlassen, wodurch er die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Frage der Kirchensteuer regelt (c 1519 § 2). Der Freistaat Sachsen hat hiebei weder etwas zu tun, noch zu befinden; eine Vorlegung des Diözesangesetzes kommt gar nicht in Frage.

4. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Kirchensteuer. Während das alte Reichsrecht vor dem Umsturz sich um diese Materie gar nicht kümmerte und diese Materie ganz dem Landesrechte überließ, hat die neue Reichsverfassung von 1919 eine wichtige Norm. Im Art. 137, Abs. 6 heißt es: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“ Damit ist das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, reichsrechtlich anerkannt. Wenn also ein religions- und kirchenfeindliches Land ein Gesetz erlassen würde, welches mit dem Art. 137, Abs. 6 im Widerspruch stünde, wäre das Landesgesetz ungültig; denn „Reichsrecht bricht Landesrecht“ (Art. 13, Abs. 1 der Reichsverfassung).

5. Art. 137, Abs. 6 gewährleistet der Kirche das Bestimmungsrecht, aber nur im gewissen Umfange, mit zwei Einschränkungen. Es heißt einmal: „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“. Das bayerische Konkordat hat im Art. 10, § 5 diese Bestimmung der Reichsverfassung wörtlich übernommen (Acta Apostolicae Sedis 17, 50). Diese Einschränkung will sagen, daß die Kirche nicht frei die Steuern veranlagern darf, sondern daß die Kirchensteuer

nur in prozentualen Zuschlägen zu der staatlichen Steuer bestehen darf. Ferner wollen die Worte: „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“ sagen, daß die Kirche einen Anspruch hat, von den zuständigen staatlichen Behörden die Vorlegung der bürgerlichen Steuerlisten zu verlangen, und die Behörden die entsprechende Pflicht haben. „Steuerlisten“ sind die Zusammenstellungen der Veranlagungen. — Die zweite Einschränkung liegt in dem Worte: „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“. Diese sind also zu beachten; selbstverständlich dürfen sie nicht mit dem Reichsrecht im Widerspruch stehen.

In diesen Einschränkungen liegt aber keine Beeinträchtigung des selbständigen Rechtes der Kirche auf Erhebung der Kirchensteuer; die Kirche erhebt selbständig von sich aus zur Befriedigung der kirchlichen Zwecke die Steuer, und zwar auf Grund eines kanonischen Rechtsatzes (c 1496); die Kirche läßt auch manchen Gläubigen eventuell die Steuer selbständig nach, das Reich gewährleistet nur dieses Recht, begründet es aber nicht. Die einzelnen Länder geben eventuell hinsichtlich der *Ausübung* dieses Rechtes besondere Bestimmungen. Der praktische Wert der staatlichen Gewährleistung des kirchlichen Steuerrechtes liegt darin, daß der Staat seinen Arm zur Einziehung der Steuer der Kirche zur Verfügung stellt; denn Steuern, welche der Staat anerkennt, sind öffentliche Abgaben, und solche können im Verwaltungswege eingetrieben werden. Aber auch in dieser Hilfe liegt keine Beeinträchtigung der Selbständigkeit des kirchlichen Steuerrechtes, da die Kirche von sich aus Mittel in der Hand hat, durch Zwang, allerdings bloß psychischen, die Steuer von den Gläubigen hereinzubekommen, wenn auch jeder Zwang in dieser Hinsicht nicht nach dem Geschmack der Kirche ist.

6. Da die staatlichen Behörden der Kirche die Steuerlisten zum Zwecke der Erhebung von Kirchensteuern zur Verfügung stellen müssen, müssen sie auch die einzelnen Personen nach ihrem Religionsbekenntnisse fragen, und diese haben der staatlichen Behörde gewissenhaft Antwort zu geben. Nach Art. 136, Abs. 3, Satz 2 dürfen zwar die Behörden nicht danach fragen; aber hier liegt eine durch logische Konsequenz bedingte Ausnahme vor. Es handelt sich natürlich nicht um die innere, subjektive Glaubensüberzeugung, nach der niemand gefragt werden darf, sondern bloß um die äußere, objektive Tatsache der Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnisse.